

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Bergen

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Bergen ist ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der Friedhof ist Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage und mit der Kriegergedächtnistafel und einigen Grabdenkmälern – insbesondere denen, die in der Tradition des örtlichen Eisenhüttenwerkes (gegr. 1561) stehen – auch ausdrücklich selbst als Denkmal genannt.

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen, die ergänzend zur Friedhofsordnung zu beachten sind.

§ 2 Grabdenkmäler

- (1) Neue Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (Holz, Naturstein, Kupfer, Eisen) bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein.
- (2) Grabmale sollen folgende Höhe (ab Oberkante Gelände) nicht überschreiten:

Eisenkreuze:	1,80 m
Holzkreuze / Marterl	1,80 m
Grabstein Doppelgrab	1,65 m
Grabstein Einzelgrab	1,50 m
- (3) Der Abbau oder die Veränderung der unter Denkmalschutz stehenden Grabmäler bedarf der Genehmigung. Diese ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde (denkmalpflegerische Erlaubnis) im Pfarramt zu beantragen.

§ 3 Grabbeete

Die Bepflanzung von Grabbeeten soll mit niedrig wachsenden heimischen Pflanzen erfolgen. Bäume, Sträucher und Neophyten sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung Bergen hat in ihrer Sitzung vom 20.09.11... vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Bergen, den 06.10.2011



P. Augustin Butacu, Pf.
Vorstand der Kirchenverwaltung